

Drucksache Nr.: 222/2011

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: 212; wb-scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	18.10.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	25.10.2011	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Straßenoberflächenentwässerung in der Maximilianstraße (B38) im Abschnitt von der Verkehrsspinne am Rosengarten bis zur Einmündung Wiesenstraße in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es wird ein Abschnitt von der Verkehrsspinne am Rosengarten bis zur Einmündung Wiesenstraße gebildet. Der Aufwand für den Ausbau der B 38 ab Rosengarten bis zur Einmündung Rathausstraße wird für den genannten Abschnitt gesondert abgerechnet.
2. Der von den Anliegern zu tragende Teil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Straßenoberflächenentwässerung wird auf 70 vom Hundert festgesetzt.
3. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags erhoben.

Begründung:

Die B 38 ist dringend sanierungsbedürftig. Im Bereich ab Rosengarten bis zur Einmündung Rathausstraße wird die B 38 in Abschnitten komplett erneuert.

Der erste Abschnitt des Ausbaus bildet die Teilstrecke ab Rosengarten bis zur Einmündung Wiesenstraße. Nach dessen Fertigstellung wird der zweite Abschnitt ab Wiesenstraße bis zum Strohmarkt folgen. Danach erfolgt die Erneuerung des dritten Abschnitts von Strohmarkt bis zur Rathausstraße.

Die Ausbaumaßnahme soll bis zum Jahr 2020 abgeschlossen sein.

Die Gehwege weisen teilweise deutliche Alterserscheinungen auf wie z.B. gebrochene bzw. wackelnde Platten, Gehwegabsenkungen, Schäden an der Bordanlage wie Absenkungen und Materialverluste, so dass hier eine Erneuerung geboten ist.

Die vorhandene Beleuchtung ist veraltet. Einige Masten sind beschädigt und stark angerostet. Die Leuchten befinden sich ebenfalls in einem schlechten Zustand. Die Gläser und Spiegel sind verwittert. Um eine bessere Ausleuchtung zu gewährleisten, ist auch hier eine Erneuerung notwendig.

Derzeit erneuert der Eigenbetrieb Stadtentsorgung die seit den 1920er Jahren bestehenden Hauptkanäle (Schmutz- und Regenwasserkanal) und die Hausanschlüsse.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Straßenoberflächenentwässerung von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Beiträge werden im Wege der Abschnittsbildung gem. § 10 Abs. 2 KAG erhoben. Beitragspflichtig sind die Grundstücke, die sich in dem Abschnitt befinden und durch ihn erschlossen sind.

Es sollen Vorausleistungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe der endgültigen Beiträge erhoben werden.

Die Gehwege im besagten Abschnitt der Maximilianstraße werden überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 30 vom Hundert für Gehwege, Beleuchtung und dem Anteil Straßenoberflächenentwässerung des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Diese Typisierung entspricht dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2005.

Neustadt an der Weinstraße, 05.10.2011

Oberbürgermeister